Bundesministerium für Justiz (BMJ)
Sektion I - Zivilrecht
Abteilung I 2
(Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)
zH Dr Dagmar Dimmel
Museumstraße 7
1070 Wien

Stellungnahme zur Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Rohentwurf zum neuen VKrG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften („VÖL“) bedankt sich für die Übermittlung der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Rohentwurf zum neuen VKrG und gibt folgende Stellungnahme ab:

Zielsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie 2023/2225/EU („Verbraucherkreditrichtlinie 2023“) ist eine vollständige Harmonisierung, um allen Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen, wobei die besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die in der Vergangenheit nicht erfolgte Vollharmonisierung hat aufgrund der sich aus den nationalen Unterschieden ergebenden Sach- und Rechtslage zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber in der Union geführt und damit den Binnenmarkt behindert.

Der VÖL befürwortet das Ziel der Verbraucherkreditrichtlinie 2023, dass Verbraucher in den Genuss eines hohen Schutzniveaus kommen. Dieses Ziel kann nach Ansicht des VÖL erreicht werden, ohne Verbrauchern durch ein Zuviel an Information zu irritieren oder gar intransparent zu werden und ohne Verbrauchern das Gefühl einer staatlichen Bevormundung zu geben bzw. das Gefühl gar nicht selbstverantwortlich entscheiden zu können.

Es ist jedenfalls kein Ziel der Verbraucherkreditrichtlinie 2023, den Kreditanbietern am Markt ein mehr an Bürokratie und Kosten aufzubürden, was letztlich dazu führt, dass die Kreditkosten für alle Kreditnehmer höher werden. Der europäische Gesetzgeber ist sich bewusst, dass der Verbraucherschutz nicht nur durch strenge Regelungen und Verbote erreicht werden kann. Er hat daher in Art 34 Verbraucherkreditrichtlinie 2023 Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen der Finanzbildung der Verbraucher Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Kreditverträge, gefördert wird. Nach ErwGr 78 sollen Verbraucher besser in die Lage versetzt werden, auf fundierter Grundlage über eine Kreditaufnahme zu entscheiden und verantwortungsvoll mit Schulden umzugehen. Verbraucher sind also besser in die Lage zu versetzen, eigenverantwortungsvoll zu handeln.

Der VÖL begrüßt daher, dass der Rohentwurf dem oben skizzierten Geist der Richtlinie diese zum einen im Rahmen der Vollharmonisierung konsequent umsetzt und zum anderen wohl überlegt von den in der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 eingeräumten Wahlrechten Gebrauch macht.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

Im Folgenden wird punktuell auf die im Rahmen der Arbeitsgruppe "Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie" von Verbraucherschutzorganisationen, insbesondere der Arbeiterkammer Österreich, vorgebrachten Argumente oder Wünsche eingegangen.

§ 2 Abs 5 VKrG 2026 – Einbeziehung von nicht vom Kreditgeber geforderten Versicherungen/Nebenleistungen in die Gesamtkosten

Gemäß der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 sind Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten, wenn der Abschluss eines Vertrags über diese Nebenleistungen eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgegebenen Vertragsbedingungen gewährt wird. Der Verbraucher ist über eine zwingende Voraussetzung auch im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten aufzuklären. Würde der Aufklärungspflicht nicht nachgekommen, läge ein Verstoß gegen das Gesetz vor.

Die gesetzliche Lage ist klar. Ebenso klar ist eine vertragliche Regelung, die keine Verpflichtung des Abschlusses, zB eines Versicherungsvertrages, als Voraussetzung für den Abschluss eines Finanzierungsvertrages enthält. Es bedarf daher keiner Verschärfung der Regelung, auch nicht in Form einer Beweislastumkehr.

§ 7 Werbung

Werbung ist ein wesentlicher Faktor für den Wettbewerb unter den Anbietern von Krediten und Leasing. Werbung bietet die Möglichkeit, auf Produktneuheiten oder Besonderheiten des eigenen Produkts (auch im Verhältnis zu den anderen Anbietern) hinzuweisen. Neben den Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 finden auch die Bestimmungen des UWG auf Werbung Anwendung. Es ist aber nicht die Aufgabe von Werbung, Verbraucher vollumfänglich zu informieren. Dafür sind andere Wege vorgesehen.

Die Verbraucherkreditrichtlinie 2023 enthält in Artikel 8 klare Vorgaben für die in die Werbung für Kredit-/Leasingverträge aufzunehmende Standardinformationen. Weiterführende Hinweise für die inhaltliche Erwartung an die Standardinformation enthält ErwGr 33 Verbraucherkreditrichtlinie 2023.

Der Rohentwurf setzt die Verbraucherkreditrichtlinie 2023 teilweise wörtlich um. Konsequenterweise wird ErwGr. 33 der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 nicht in Gesetzesform gegossen, wohl aber wurde in die Erläuterungen zu § 7 Werbung aufgenommen, dass der Gesamtbetrag des Kredits und die Rückzahlungsdauer, die vom Kreditgeber für das repräsentative Beispiel gewählt werden, so weit wie möglich den Merkmalen des vom Kreditgeber beworbenen Kreditvertrags entsprechen sollten.
Die Ausübung der Wahlrechte nach Art 8 Abs 8 Verbraucherkreditrichtlinie 2023 ist aufgrund des verpflichtenden Warnhinweises, dass Kreditaufnahme Geld kostet, nicht erforderlich.

§ 9 Vorvertragliche Informationspflichten

§ 9 des Rohentwurfes setzt Art 10 Verbraucherkreditrichtlinie 2023 um. Die vorvertraglichen Informationen müssen dem Verbraucher rechtzeitig, bevor er durch einen Kreditvertrag oder ein Kreditangebot gebunden ist, zur Verfügung gestellt werden.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

In der Praxis wünschen Verbraucher oft unverbindliche Indikationen eines Leasinggebers, um ein Gefühl dafür zu bekommen, ob sie tatsächlich eine Finanzierung wollen. Oft steht auch das konkrete Objekt, das unter Umständen finanziert werden soll, fest. In dieser Phase gibt es auch keinen Bindungswillen des Verbrauchers. Zu diesem Zeitpunkt ist es daher weder ökonomisch (noch ökologisch sinnvoll, dem Verbraucher vorvertragliche Informationen verpflichtend (in Papierform oder dauerhafter Datenträger nach Wahl des Verbrauchers) vorzulegen.

Jede vorvertragliche Information verursacht Personal- und Sachkosten. Müsste bereits für jede unverbindliche Indikation vorvertragliche Informationen bereitgestellt werden, würde dies zu einer Verteuerung der Finanzierung für alle Leasingnehmer führen.

Es ist auch fraglich, ob eine Fülle von vorvertraglichen Informationen, die vom Verbraucher zu diesem Zeitpunkt gar nicht gewünscht werden, der Transparenz dienlich sind.

§ 11 Angemessene Erläuterungen

Art 12 Verbraucherkreditrichtlinie 2023 fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass Kreditgeber dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Kreditverträgen und etwaigen Nebenleistungen geben, anhand deren der Verbraucher beurteilen kann, ob die vorgeschlagenen Kreditverträge und die Nebenleistungen den Bedürfnissen und der finanziellen Situation des Verbrauchers gerecht werden. Die angemessenen Erläuterungen erfassen die einschlägigen Informationen, darunter insbesondere über die Hauptmerkmale, der dem Verbraucher angebotenen Produkte.

Hinsichtlich der angemessenen Erläuterung zu variablen Zinssätzen wird angemerkt, dass Zinssatzprognosen immer schwierig sind, da es sehr viele Faktoren gibt, die den variablen Zinssatz (genauer den variablen Basiszinssatz) beeinflussen können (zB Kriege, Inflation, Umweltkatasprophen, Störungen der Lieferkette, politische Entscheidungen). Ein verpflichtender Blick in die Vergangenheit mag daran nichts zu ändern, verwirrt uU sogar mehr als er hilfreich ist. Eine Rückschau auf den höchstens Zinssatz und die höchste Rate in den vergangenen 10 Jahren könnte einen Verbraucher sogar in die Irre führen, wenn er die Relevanz für seinen Finanzierungswunsch nicht erkennt.

§ 23 Kontomitteilung

§ 23 Abs 3 des Rohentwurfes basiert auf der Regelung des § 33 Abs 9 BWG (bis zur Inkraftsetzung desVKrG 2010. Die Regelungen des BWG galten nur für Kreditinstitute iSd BWG und daher für das Kreditkonto eines Kreditgeschäftes iSd BWG, nicht jedoch für sonstige Kreditierungen.

Der österreichische Gesetzgeber hat 2010 aufgrund der Unterschiede in den Vertragstypen Kredit und Leasing für Leasingverträge Sonderregelungen, zB keine verpflichtende Kontomitteilung nach § 11 Abs 4 VKrG, vorgesehen. Die Unterschiede gibt es nach wie vor. Insbesondere ist ein Kreditkonto nicht mit einem Leasingkonto zu vergleichen.

Im Übrigen war die Übernahme des § 33 Abs 9 BWG in das VKrG bzw. in das HlKrG ein Gold Plating.

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557

§ 42 Verbraucherleasingverträge

Leasingverträge nach § 42 Abs 1 Z 4 des Rohentwurfes sind von der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 nicht erfasst. Der Verbraucher hat weder das Recht noch die Pflicht die Sache zu erwerben (das unterscheidet diesen Leasingvertragstyp von den Leasingvertragstypen nach § 42 Abs 1 Z 1 bis 3 Rohentwurf). Der Verbraucher hat dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrages vielmehr für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 in das VKrG 2010 dafür entschieden, diesen Vertragstypus zumindest teilweise in den Regelungsbereich des VKrG aufzunehmen. Die differenzierte Regelung zu den andern Leasingvertragstypen war auf die Unterschiede der Rechte und Pflichten des Leasingnehmers zurückzuführen.

Diese Unterschiede bestehen nach wie vor. Eine Gleichstellung mit Verträgen nach § 42 Abs 1 Z 3 des Rohentwurfes, der dem Leasingnehmer bei Beendigung des Leasingvertrages eine Kaufoption einräumt ist daher sachlich nicht geboten.

Der VÖL ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anmerkungen und verbleibt

Mit besten Grüßen

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften

Mag. Robert Domes
Ausschussleiter Recht

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften
1030 Wien, Invalidenstrasse 1/11A
Tel: +431/714 29 40, voel@leasingverband.at
ZVR: 897738196 UID: ATU63928557